
der Klägerin die Gewährung einer Hinterbliebenenrente ab. Der Versicherte sei nicht aufgrund eines Arbeitsunfalls verstorben. Der Zeuge habe angegeben, bei ihm seien am 09.11.2020 erste Symptome einer Corona-Infektion aufgetreten, nachfolgend sei die positive Testung erfolgt. Somit sei zum Zeitpunkt des Kontakts mit dem Versicherten am 04.11.2020 und 05.11.2020 eine bereits bestehende Corona-Infektion des Zeugen nicht bestätigt, weshalb die Voraussetzung des Kontakts zu einer nachweislich infizierten Person nicht erfüllt sei. Unter Würdigung aller Umstände lasse sich daher nicht klären, wann und wo sich der Verstorbene mit dem Corona-Virus infiziert habe. Es liege der Zustand einer objektiven Beweislosigkeit vor, deren Folgen die Klägerin trage.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin am 14.06.2022 Widerspruch. Die Angaben des Zeugen gegenüber der Beklagten deckten sich nicht mit der Nachricht, die der Zeuge dem Verstorbenen am 06.11.2020 geschrieben habe. Diese Nachricht beweise, dass sich bei dem Zeugen erste Erkrankungssymptome bereits am 06.11.2020 und damit unmittelbar nach den gemeinsamen Fahrten einstellten. Der Zeuge sei mit Sicherheit bereits während der gemeinsamen Fahrten zur Arbeit hoch infiziert gewesen. Es sei zudem nicht erforderlich, dass zum Zeitpunkt des Kontakts eine bereits bestehende Corona-Infektion bestätigt war, es reiche vielmehr vollkommen aus, dass die Kontaktperson bereits infiziert war und später positiv auf das Corona-Virus getestet wurde.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 13.10.2022, der Klägerin am 18.10.2022 zugegangen, zurück. Selbst unter der Annahme, dass der Zeuge tatsächlich die Indexperson wäre, habe anhand der aktenkundigen Unterlagen aufgrund des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes während der gesamten Fahrt kein intensiver Kontakt mit dem Verstorbenen bestanden. Die Anerkennung der COVID-19-Erkrankung als Arbeitsunfall sei daher nicht möglich.

Am 15.11.2022 hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben.

Zur Begründung ihrer Klage wiederholt und vertieft sie ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 10.05.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.10.2022 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr eine Witwenrente ab dem 23.12.2020 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt der Klage unter Verweis auf die Begründung des angefochtenen Bescheids entgegen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen .

Hinsichtlich des Umfangs und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 13.06.2023 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Diese Inhalte sind Gegenstand der Entscheidung gewesen.

Â

Â

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, [Â§ 54 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Gewährung einer Witwenrente ab dem 23.12.2020 gem. [Â§ 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, 65, 72 Abs. 2 Satz 1 SGB VII](#), da ihr Ehemann, der bei der Beklagten Versicherte Herr A A A A A A A A A , infolge eines Arbeitsunfalls verstorben ist.

Es obliegt der insofern beweisbelasteten Klägerin, das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des Versicherungsfalles (insbesondere Verrichtung einer Versicherungshandlung, Gesundheitsschaden) im zweifelsfreien Vollbeweis zu erbringen, während für den Nachweis der Ursächlichkeit des Unfallereignisses für den feststehenden Gesundheitsschaden bereits eine hinreichende Wahrscheinlichkeit ausreichend ist (BSG, Urt. v. 09.05.2006 â [B 2 U 1/05 R](#), juris, Rn. 12 ff., 20; vgl. auch im Zusammenhang mit Berufskrankheiten: BSG, Urt. v. 16.03.2021 â [B 2 U 17/19 R](#), juris, Rn. 43). Hinreichende Wahrscheinlichkeit erfordert deutlich überwiegende Gründe für die Annahme einer Tatsache. Sie bedeutet, dass mehr als gegen einen Kausalzusammenhang sprechen muss. Die bloße Möglichkeit verdichtet sich dann zur Wahrscheinlichkeit, wenn nach der geltenden ärztlichen bzw. wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr als gegen einen Zusammenhang spricht und auch ernste Zweifel im Hinblick auf eine andere Verursachung ausscheiden (vgl. BSG, Urteil vom 20.01.1977, Az.: [8 RU 52/76](#), SozR 2200 Â§ 548 Nr. 27).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Kammer ist zu der Überzeugung gelangt, dass der Versicherte infolge eines Arbeitsunfalls, nämlich einer während der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit erworbenen COVID-19-Infektion, verstorben ist.

Dass der Verstorbene gem. [Â§ 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1](#), 2 lit. b SGB VII während der Fahrten mit dem Zeugen A A A A A A A A A A A A A A A einen Arbeitsunfall erlitten hat, steht nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kammer fest, da der Versicherte mit an Sicherheit grenzender

Wahrscheinlichkeit während der gemeinsamen Fahrten mit dem Zeugen
am 04.11.2020 und 05.11.2020 durch diesen mit
COVID-19 infiziert wurde.

Ausweislich der Angaben des Gesundheitsamts wurde der Zeuge
am 09.11.2020 mittels PCR-Test positiv auf das Coronavirus
getestet. Zur Überzeugung der Kammer war der Zeuge jedoch bereits im Zeitpunkt
der beiden Fahrten am 04.11.2020 und 05.11.2020 infiziert, da er bereits am
06.11.2020 COVID-19-spezifische Symptome hatte. Zwar hat der Zeuge zunächst
in seinem Schreiben vom 12.02.2022 an die Beklagte angegeben, erste Symptome
seiner Infektion seien erst am 09.11.2020 aufgetreten. Im Rahmen seiner
Vernehmung in der mündlichen Verhandlung hat er hingegen glaubhaft
geschildert, er habe bereits am Freitag nach den gemeinsamen Fahrten, also am
06.11.2020, Husten und Schnupfen gehabt und deshalb dem Verstorbenen
telefonisch mitgeteilt, dass dieser alleine zur Arbeit fahren solle, damit der Zeuge
ihn nicht anstecke. Am 09.11.2020 sei er sodann positiv auf das Coronavirus
getestet worden. Diese Aussage deckt sich mit dem WhatsApp-Chatverlauf
zwischen dem Verstorbenen und dem Zeugen vom 06.11.2020. Die in der
mündlichen Verhandlung hinzugezogene Dolmetscherin hat den in der
türkischen Sprache verfassten Chatverlauf übersetzt mit den Worten: „Onkel,
kannst du selbst fahren? Ich bin an Grippe erkrankt. Ich möchte dich nicht
anstecken.“ Zudem hat der Zeuge angegeben, er habe diese Nachricht am
06.11.2020 an den Verstorbenen geschrieben. Bei dem auf Bl. 18 d.A. abgebildeten
Screenshot handele es sich um sein Profilbild und seine Telefonnummer.

Der Verstorbene hatte während der gemeinsamen Fahrten am 04.11.2020 und
05.11.2020 auch einen für eine Infektion ausreichenden Kontakt mit dem
Zeugen. Seine Angaben in der E-Mail vom 12.02.2022 an die Beklagte,
wonach bei den Fahrten OP-Masken getragen worden und die Fenster geöffnet
gewesen seien, hat der Zeuge in der mündlichen Verhandlung nunmehr
weitergehend konkretisiert. So hat er glaubhaft ausgesagt, er und der Verstorbene
seien abwechselnd gefahren, an dem einen Tag also Herr und an dem
anderen Tag der Zeuge. Hierbei habe lediglich der jeweilige Beifahrer durchgehend
eine medizinische Maske getragen, der Fahrer jedoch nicht. An einem der beiden
Tage hat somit der bereits infizierte Zeuge während der gemeinsamen Fahrt
keine Maske getragen. Des Weiteren sei lediglich das Fenster auf der Beifahrerseite
einen kleinen Spalt geöffnet gewesen, aber auch nicht durchgehend, da die
Fenster bei schnellerer Fahrt auf der Autobahn vollständig geschlossen worden
seien. Die Kammer ist daher der Überzeugung, dass weder ein ausreichender
Schutz durch das durchgehende Tragen einer medizinischen Maske von beiden
Personen noch eine ausreichende Belüftung in dem Auto gegeben waren. Da die
Fahrt den Angaben des Zeugen zufolge jeweils 40 bis 50 Minuten gedauert hat, war
damit ein ausreichender Kontakt des Verstorbenen mit dem infizierten Zeugen
gegeben.

Aufgrund dessen erschließt sich der Kammer nicht, wieso die Beklagte weiterhin
nicht von dem Vorliegen eines Arbeitsunfalls ausgeht. Selbst nach den von der
Beklagten selbst in Bezug genommenen Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen

Unfallversicherung (DGUV) liegen vorliegend die Voraussetzungen für eine Anerkennung der COVID-19-Infektion des Verstorbenen als Arbeitsunfall vor. Demnach muss ein intensiver Kontakt mit einer infizierten Person (Indexperson) nachweislich stattgefunden haben. Dieser Kontakt muss zwischen zwei Tagen vor dem Auftreten der ersten Symptome bei der Indexperson und 10 Tagen nach Symptombeginn erfolgt sein (https://www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/corona_arbeitsunfall/index.jsp, zuletzt aufgerufen am 14.06.2023 um 14:37 Uhr). Dieses Erfordernis ist vorliegend erfüllt, da bei dem Zeugen nachweislich bereits am 06.11.2020 erste Symptome aufgetreten sind und die gemeinsamen Fahrten am 04.11.2020 und 05.11.2020 erfolgten. Hinsichtlich des intensiven Kontakts sieht die DGUV einen engen Kontakt (
(